

VS_GERICHTE S1 13 107 vom 28. August 2014

VS Kantonsgericht, 2014-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 13 107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_13_107)

FR: VS_GERICHTE S1 13 107 du 28 août 2014

IT: VS_GERICHTE S1 13 107 del 28 agosto 2014

Erwägungen

E. 2

Materiellrechtlich streitig und zu prüfen ist, ob die Y für die Arbeitnehmer der X AG, die auf Baustellen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten im Wallis arbeiten, die Beträge erheben bzw. die Mitgliedschaft bei ihr verfügen durfte. 3.1 Auf den 1. Januar 2009 ist das FamZG in Kraft getreten. Unter dem Randtitel „Anwendbare Familienzulagenordnung“ hält Art. 12 Abs. 2 FamZG fest, dass Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende der Familienzulagenordnung des Kantons unterstehen, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen von Arbeitgebern unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren. Gemäss Art. 9 FamZV gelten als Zweigniederlassungen Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird. Rz. 502 der Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL) lautet: „In Analogie zu Art. 6ter AHVV gelten als Betriebsstätten Werk- und Fabrikationsstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- und Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer“.

RVJ / ZWR 2016 115 3.2 Am 11. September 2008 erliess der Grosse Rat des Kantons Wallis das AGFamZG. Gemäss Art. 23 AGFamZG ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, sich für Familienzulagen einer Kasse anzuschliessen, sei es: a) an die anerkannte Familienzulagekasse seines Tätigkeitsbereiches; b) an die von seiner AHV-Kasse geführte Familienzulagekasse; c) an die kantonale Familienausgleichskasse als Auffangkasse, wenn die unter den Buchstaben a und b aufgezählten Möglichkeiten nicht bestehen. 3.3 Die Beschwerdeführerin bringt vor, das System der Familienzulageordnung sei auf eine gewisse Kontinuität der Unterstellung ausgerichtet, weshalb ein Wechsel des Systems nur erfolgen könne, wenn diesbezüglich eine gewisse Kontinuität bestehe. Wenn also ein Arbeitnehmer von der Baustelle im Wallis nach B für 2 Monate eingesetzt werde, würde dies nach Ansicht der Beschwerdegegnerin zu einer Unterstellung in B führen. Bei Bauarbeiten würde daher das Zulagensystem bei jeder Arbeitsortsveränderung rasch wechseln und die Höhe immer unterschiedlich ausfallen. Dies würde zu unbilligen und willkürlichen Resultaten führen. Ausserdem würde diese Vorgehensweise zu einem administrativen Mehraufwand führen. In ihrer Begründung verweist die Beschwerdeführerin auf den Begriff der Zweigniederlassung in der AHV-Gesetzgebung, wobei sie selber festhält, dass die Rechtsprechung offen lasse, ob der Begriff der Betriebsstätte bei Art. 6ter lit. a der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV) anders umschrieben werden könne als in Art. 12 des

Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG). Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) werde eine Betriebsstätte angenommen, wenn ein Bau- und Montagestelle von mindestens zwölf Monaten Dauer betrieben werde. In der Praxis gehe es sodann um eine dauernde Einrichtung, die während mindestens 12 Monaten betrieben wird (Rz. 502 der FamZWL; Kieser/Reichmuth, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, 2010, Art. 12 Rz. 33). In Bezug auf die Familienzulagen sei Art. 9 FamZV in Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 2 FamZG zu sehen. Aus der Entstehungsgeschichte ergebe sich, dass im Regelfall eine Zuordnung zum Hauptsitz zu erfolgen habe und nur ausnahmsweise die Zweigstelle, dem Kanton zu unterstellen sei, in welchem sie sich selber befindet mit Blick auf die Akzeptanz der direkt Betroffenen. Dabei solle gemäss Auslegung von Art. 9 FamZV eine Zweigstelle nur dann vorliegen, wenn sie eine

116 RVJ / ZWR 2016 Tätigkeit auf unbestimmte Dauer, d.h. nicht vorübergehend, wahrnimmt. Eine befristete Ausübung entspreche nicht einer unbestimmten Dauer, weshalb Rz. 502 der FamZWL nicht gelte, der 12 Monate und mehr festlegt. Damit sei Rz. 502 der FamZWL gesetzeswidrig und willkürlich. Beizufügen sei, dass die auf Bau- und Montagestellen bezogene Grenze von zwölf Monaten auch den tatsächlichen Gegebenheiten ungenügend Rechnung trage. Die Tatsache alleine, dass eine Bau- oder Montagestelle während mehr als zwölf Monaten betrieben werde, heisse noch keineswegs, dass die Arbeitnehmer auch während einer entsprechenden Frist auf der Bau- und Montagestelle tätig seien. In casu seien die betriebenen Baustellen allesamt zeitlich begrenzt, weshalb eine Zweigstelle mit der Ausübung einer Tätigkeit auf unbestimmte Dauer nicht angenommen werden könne. Die Familienzulagen seien daher weiterhin in B zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin ist demgegenüber der Ansicht, dass die Arbeitnehmer, die auf Baustellen tätig sind, die über ein Jahr im Wallis betrieben werden, ihre Beiträge bei ihr zu entrichten hätten. 3.4 In der Folge ist zu prüfen, wie der Begriff der Zweigniederlassung bzw. „auf unbestimmte Dauer“ auszulegen ist. 3.4.1 Das FamZG ist erst am 1. Januar 2009 in Kraft getreten, weshalb der Entstehungsgeschichte bei der Auslegung, wie das BSV richtig darlegt, ein besonderer Stellenwert zukommt. Gemäss Art. 12 Abs. 2 E-FamZG unterstanden die Zweigniederlassungen der Familienzulageordnung desjenigen Kantons, in dem sie sich befanden (Erwerbortsprinzip; BBL 2004 6931). Dies sei wichtig für die Wirksamkeit des Lastenausgleichs (BBL 2004 6907). Weshalb es zur Wahl des Begriffs Zweigniederlassung im Entwurf kam, kann auf den Umstand zurückgeführt werden, dass dieser Begriff in den kantonalen Gesetzen zu den Familienzulagen bereits verwendet wurde (Kieser/Reichmuth, a.a.O., Art. 12 Rz. 26). Der Nationalrat übernahm diese Fassung. Nachdem die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S) den Antrag stellte, dass die Arbeitgeber der Familienzulageordnung im Kanton unterstehen sollten, in dem sie für die AHV erfasst seien, folgte der Ständerat dieser Ansicht. Der Nationalrat blieb aber bei seiner Fassung, weshalb es zur Differenzbereinigung kam. Die SGK-S gab der Fassung des Nationalrats schliesslich den Zuschlag, weil Zweigniederlassungen bereits bisher der Zulagenordnung des Kantons

RVJ / ZWR 2016 117 unterstellt gewesen seien, in dem sie sich befunden hätten. Dieses System habe gut funktioniert, es könnten die Familienzulagen den lokalen Verhältnissen angepasst werden und es würden Probleme mit dem Lastenausgleich vermieden. Die SGK-S beschloss deshalb, das bisherige System bezüglich der Unterstellung der

Zweigniederlassungen beizubehalten. Die Kantone seien frei, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Am 13. März 2006 stimmte der Ständerat dieser Fassung zu. Wie das BSV in seiner Stellungnahme richtig darlegt, folgt aus den Darlegungen zur Entstehungsgeschichte, dass der Ständerat bewusst den Anschluss der Zweigniederlassung an die Ausgleichskasse des Hauptsitzes abgelehnt hat. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin muss die Unterstellung der Zweigniederlassung der Zulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befindet, als Grundregel angesehen werden. Geht man von einer Ausnahmeregelung aus, würde die Möglichkeit, dass die Kantone abweichende Bestimmungen treffen können, ins Leere laufen. Weiter dürfen weder der Begriff „Zweigniederlassung“ noch derjenige „auf unbestimmte Dauer“ restriktiv ausgelegt werden. Sodann wurde Art. 9 FamZV in Rz. 502 der FamZWL konkretisiert. In dieser Randziffer wurde absichtlich nicht auf den Begriff Zweigniederlassung nach Art. 117 Abs. 3 AHVV abgestellt, weil der Gesetzgeber explizit keine Anbindung der Zweigniederlassungen an die Kassen der Hauptsitze vornehmen wollte. Art. 12 Abs. 2 AHVG regelt die Beitragserhebung und Art. 6ter AHVV die internationale Ausscheidung, weshalb Rz. 502 der FamZWL daran anknüpft. Schliesslich kann auch auf den Begriff der Betriebsstätte des Steuerrechts abgestellt werden, das den Begriff ebenfalls definiert und worüber eine reiche Rechtsprechungspraxis besteht (hierzu nur BGE 110 Ia 195; Montagestellen ab 12 Monaten mit festen Anlagen). 3.4.2 Zusammenfassend schlussfolgert daher das Kantonsgericht, dass Baustellen ab einer Dauer von 12 Monaten als Zweigniederlassungen gelten und somit die Angestellten dieser Zweigniederlassung unter die Familienzulagenordnung ihres Arbeitskantons fallen. Im Bereich der Familienzulagenordnung ist daher der tatsächliche Arbeits-/ Erwerbssort massgebend, womit auch eine Umgehung verhindert werden kann. Dass dies zu einem Mehraufwand für den Arbeitgeber führt, nahm der Gesetzgeber in Kauf. Mithin ist Rz. 502 der FamZWL weder gesetzeswidrig noch willkürlich.

118 RVJ / ZWR 2016 3.4.3 Im konkreten Fall ist unbestritten, dass der Arbeitgeber eine Zweigstelle in D führt. Diese ist im Handelsregister eingetragen, womit ihr sämtliche Rechte und Pflichten zukommen. Inwiefern diese Zweigniederlassung „ohne Aktivität“ sein soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Beschwerdeführerin selber einräumt, im Kanton mehrere Baustellen zu betreiben, die zwischen zwei und ca. sechs Jahren dauern. Unbestritten ist sodann die Tatsache, dass es sich bei diesen Baustellen um solche im Zusammenhang mit der A9 handelt und diese daher eine gewisse Grösse aufweisen. Deren Arbeitnehmer sind daher unter die Familienzulagenordnung am Ort der Baustelle zu unterstellen. Ausgenommen davon sind einzig Arbeitnehmende, die jeweils für kurze Einsätze von Baustelle zu Baustelle ziehen (wie Spezialisten, Monteure usw.). Diese gelten analog zu Rz. 502 Satz 2 und

E. 3

der FamZWL als am Hauptsitz oder an der Zweigniederlassung beschäftigt, von der aus sie tätig sind oder von wo sie Waren, Material und Arbeitsaufträge beziehen. Mithin erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Die Beschwerdeführerin ist im Sinne der obigen Erwägungen der Y angeschlossen und hat dieser die notwendigen Angaben in Bezug auf die betroffenen Arbeitnehmer zu liefern. Mit Urteil vom 4. Mai 2015 (8C_742/2014) hat das Bundesgericht (sozialrechtliche Abteilung) die Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 28. August 2014 abgewiesen. Das Bundesgericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass das FamZG die Zweigniederlassungen ganz bewusst nicht der Ausgleichskasse des Hauptsitzes angeschlossen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.